



Stadt Schmallenberg

Bebauungsplan Nr. 28c „Weißer Stein I“ – Teilabschnitt III, Stadtteil Bad Fredeburg

3. Änderung

Begründung

- Entwurf -

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsanlass / Planungsziel	3
2. Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes	3
3. Gegenwärtiges Planungsrecht	4
3.1 Flächennutzungsplan	4
3.2 Bebauungsplan	4
4. Verfahren	4
5. Bebauung – Art - und Maß der baulichen Nutzung	4
6. Verkehrliche Erschließung	5
7. Umweltbelange und Artenschutz	6
Artenschutzprüfung	6
8. Technische Erschließung, Ver- und Entsorgung	7
8.1 Wasserversorgung	7
8.2 Abwasser / Niederschlagswasser	7
8.3 Telekommunikation	7
8.4 Strom	7
8.5 Abfall	8
9. Hinweise	8
9.1 Altlasten und Kampfmittel	8
9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege	8
9.3 Schutz des Mutterbodens	9
9.4 Immissionsschutz	9
10. Bodenordnung	9

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Protokoll Fachbeitrag einer Artenschutzrechtlichen Prüfung durch das
„Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“ aus November 2022
incl. Gesamtprotokoll

1. Planungsanlass / Planungsziel

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat am 02.09.2021 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 c „Weißer Stein I“ – Teilabschnitt III, Ortsteil Bad Fredeburg, beschlossen.

Zielsetzung der Planungsmaßnahme ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer aus Ortssicht dringend gebotenen, vornehmlich wohnbaulichen Innenverdichtung zur Reduzierung des bestehenden Wohnbauflächen-Nachfragedrucks.

Zu diesem Zweck ist die Umplanung einer nicht (mehr) benötigten, seit Jahren ungenutzten innerörtlichen Grünfläche in eine umgebungskonforme Mischgebietsbaufläche beabsichtigt.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Fredeburg, Flur 24, Nr. 159,160 und 161 mit einer Gesamtgröße von 1.984 m² (vgl. Anlage 1 Übersichtsplan). Die Flurstücke befinden sich allesamt im städtischen Eigentum und liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 c „Weißer Stein I“ - Teilabschnitt III.

Die ursprüngliche Intention, in Angleichung an die westlich, nördlich und östlich anschließenden Bereiche im Änderungsgebiet ebenfalls ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen (vgl. Ausführungen in der verfahrenseinleitenden Verwaltungsvorlage X/247 v. 30.06.2021 sowie dem zu veröffentlichenden Aufstellungsbeschluss), wurde zwischenzeitlich verworfen, da aufgrund eines konkreten, für die Infrastrukturausstattung der Gesamtstadt bedeutsamen Ansiedlungswunsches einer Augenarztpraxis ein besser auf dieses Vorhaben ausgerichtetes Bauplanungsrecht angezeigt war. Dieses kann durch entsprechende Erweiterung des südlich bereits an den Änderungsbereich angrenzenden „Mischgebietes“ gem. § 6 BauNVO auf das jetzige Plangebiet herbeigeführt werden.

Mit den in der Bebauungsplanänderung getroffenen Bestimmungen wird das Ziel verfolgt, die zukünftige Bebauung einerseits in das vornehmlich durch die bestehende Wohnbebauung geprägte städtebauliche Umfeld einzufügen und andererseits bedarfs- und nachfragegerecht auch andere, bauliche bzw. nutzungsmäßige Optionen zuzulassen.

2. Lage- und Beschaffenheit des Plangebietes

Der Änderungsbereich befindet im Ortsteil Bad Fredeburg in etwa 1.000 m Entfernung vom Ortszentrum. Südlich an das betroffene Areal schließt sich eine Mischgebietsbebauung an in welcher sich, etwas nach Südosten abgesetzt, der örtliche Aldi-Markt befindet. Zu den übrigen Seiten schließen sich „Allgemeine Wohngebietsbereiche“ an. Im Norden stellt sich die Bebauung als zwingend III-geschossige Wohnbebauung dar, während Wohngebiete im Westen und Osten vorwiegend durch I - II geschossige Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser geprägt sind.

Das Plangebiet ist nach Westen, Norden sowie Osten jeweils durch vorhandene öffentliche Erschließungsstraßen umschlossen, sodass eine gesicherte verkehrliche Erschließung gegeben ist.

Insbesondere unter den Aspekten topografische Eignung, räumliche Nähe zu zentralen Versorgungseinrichtungen, eigentumsrechtliche Verfügbarkeit und naturräumliche Unbedenklichkeit erscheint es sinnvoll, das Plangebiet in der angesprochenen Weise zu entwickeln.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg vom 31.07.2001 stellt im Änderungsbereich „Öffentliche Grünfläche - Parkanlage“ dar.

3.2 Bebauungsplan

Der Änderungsbereich ist Teil des am 24.11.1983 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 28 c „Weißer Stein I“ - Teilabschnitt III, Ortsteil Bad Fredeburg.

Dieser setzt für die 3 betroffenen Flurstücke im Änderungsbereich von West nach Ost „Parkanlage“ (= Flurstück 159; Größe 764 m²), „Spielplatz“ (= Flurstück 160; Größe 467 m² und „(öffentlicher) Parkplatz“ (= Flurstück 161; Größe 754 m²) fest.

Keine der 3 zugeordneten Funktionen wurde, mutmaßlich mangels bisheriger entsprechender Bedarfe, bis heute umgesetzt respektive nachgefragt.

4. Verfahren

Bislang wurden zum Bebauungsplan Nr. 28c „Weißer Stein I“ 2 Änderungsverfahren durchgeführt.

Diese 3. Änderung erfüllt die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (= „Bebauungsplan der Innenentwicklung“) und wird daher gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im sogen. „beschleunigten/vereinfachten Verfahren“ gem. § 13 BauGB durchgeführt. Danach kann gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der verfahrensmäßigen Option Gebrauch gemacht werden, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB direkt die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

5. Bebauung – Art- und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird, abgeleitet aus der maßgeblichen Umgebung bzw. den dortigen Festsetzungen und der prioritär verfolgten Planungsintention als ein (eingeschränktes) „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO mit dem nachfolgenden (eingeschränkten) Nutzungsspektrum festgesetzt:

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI Mischgebiet (gem. § 6 i.V.m. § 1 Abs. 2 - 6 BauNVO)

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,

3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig bzw. auf Grundlage von § 6 Abs. 5 u. 6 BauNVO ausgeschlossen sind die im § 6 Abs. 2 BauNVO unter den Nrn. 6 – 9 aufgeführten Betriebsarten (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) sowie die im § 6 Abs. 3 BauNVO formulierte Ausnahmeoption zu Vergnügungsstätten.

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die mittels Baugrenzen festgelegte überbaubare Grundstücksfläche ist so dimensioniert, dass sie einen ausreichenden Spielraum zur Stellung der Baukörper erlaubt.

Mit Blick auf das Einfügen in die Umgebungsbebauung wird eine zwingende 2-Geschossigkeit (+ Satteldachvorgabe mit mind. 35° Dachneigung) festgesetzt, um evtl. unpassend klein/niedrig wirkende Gebäude an dieser Stelle zu vermeiden.

Die zulässigerweise maximal versiegelbare Grundfläche, bestimmt über die Grundflächenzahl (GRZ), wird entsprechend der Orientierungswerte des § 17 BauNVO mit 0,6 festgelegt.

Durch die Vorgabe der offenen Bauweise (max. Gebäudelänge 50 m) wird bei der gegebenen Gesamtaufensterlänge von 80 m zum einen die Bildung eines massiven Gebäuderiegels durch ein durchgehendes Gebäude vermieden, zum anderen die Möglichkeit geschaffen, verschiedene Hausformen (Einzelhaus, Doppelhaus, Hausgruppen) zu realisieren und damit die gewünschte Flexibilität zu gewährleisten.

Gestaltungsvorschriften

Für den Änderungsbereich werden die Gestaltungsvorschriften des bestehenden Bebauungsplans Nr. 28c „Weißer Stein I“ unverändert übernommen.

6. Verkehrliche Erschließung

Der westliche Teil des Baufeldes grenzt direkt an die Erschließungsstraße „Waldenburger Straße“, während der östliche Bereich über die Erschließungsstraße „Danziger Straße“ erschlossen ist.

7. Umweltbelange und Artenschutz

Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

Ökologischer Eingriffsausgleich

Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig und bedürfen von daher keiner entsprechenden Erhebung, Bewertung bzw. einem Ausgleich. Artenschutzrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artenschutzprüfung (auszugsweise):

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zum aktuellen Planvorhaben wurde durch das „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann im November 2022 ein Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 2) erstellt.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis (auszugsweise):

„Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabenspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden empfohlen:

„Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationstatbeständen auf Zeiten außerhalb der Brut- und Quartierzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationstatbeständen nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigungen geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.“

8. Technische Erschließung, Ver- und Entsorgung

8.1 Wasserversorgung

Die qualitative wie quantitative Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das Verbundsystem der Stadt Schmallenberg.

Die Löschwasserversorgung von 800 l/min für die Dauer von 2 Stunden kann aus dem Versorgungsnetz der Stadt Schmallenberg zur Verfügung gestellt werden.

8.2 Abwasser / Niederschlagswasser

Die ordnungsgemäße Abwasser- und Oberflächenwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt mit Hilfe des vorhandenen Mischkanalisationssystems. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an der Ruhrverbands-Kläranlage Bremke zugeführt und dort ordnungsgemäß behandelt.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken selbst scheidet im Hinblick auf die gegebene Hangsituation und die damit nicht auszuschließende Beeinträchtigung der jeweiligen Unterliegergrundstücke aus.

Angesichts der gegebenen Hanglage soll den Bauherren allerdings die Option eingeräumt werden, möglicherweise notwendige Abwasserhebeanlagen zur öffentlichen Kanalisation durch Errichtung privater Ableitungen zu vermeiden.

Zur Verbesserung der Voraussetzungen für die Errichtung und Führung derartiger Leitungen über Nachbargrund sieht der Plan am südlichen Plangebietsrand ein entsprechendes optionales privates Kanalleitungsrecht vor, welches durch privatrechtliche Vereinbarungen abzusichern bleibt.

8.3 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

8.4 Strom

Die Stromversorgung wird von der Westnetz GmbH sichergestellt.

8.5 Abfall

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt, nach einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Strattmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls eingesammelt und wiederverwendet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Restabfälle aus der Stadt Schmallenberg werden über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

9. Hinweise

9.1 Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Im Änderungsplangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

9.3 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

9.4 Immissionsschutz

Durch die geplante 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28c „Weißer Stein I“ – Teilbereich 3“ sind immissionsschutzrechtliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

10. Bodenordnung

Amtliche Bodenordnungsmaßnahmen sind angesichts der Stadt als alleiniger Flächen-eigentümerin im Änderungsbereich nicht erforderlich.

Schmallenberg, _____

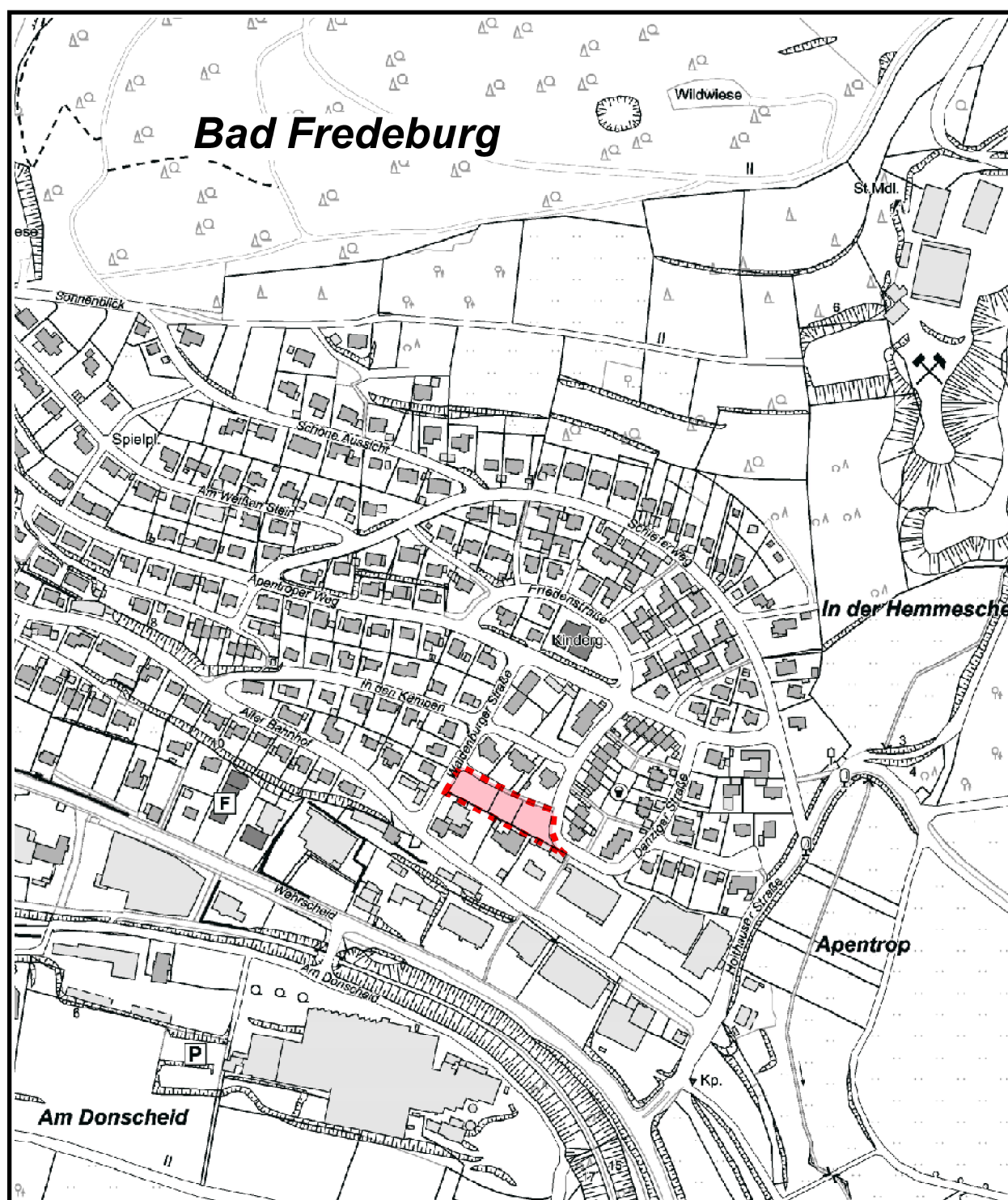
Bürgermeister

Übersichtsplan

3. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 28c "Weißer Stein I" - TA III

Stadt Schmallenberg / OT Bad Fredeburg





Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 c „Weißer Stein I TA III“ Bad Fredeburg

Protokoll einer Artenschutzprüfung	
Auftraggeber:	Herr Markus Schulte Vermessungsbüro, Alter Bahnhof 15, 57392 Schmallenberg
Lage des Vorhabens:	Gemarkung Fredeburg, Flur 024, Flurstücke 159, 160, 161
	Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg
Lageplan Lage des Änderungsbereiches (rote Umrandung) auf Grundlage der Topographischen Karte	
Luftbild des Änderungsbereiches (rote Umrandung)	



Beschreibung des Vorhabens

Für den o.g. Bereich im Ortsteil Bad Fredeburg, Stadt Schmallenberg, soll der Bebauungsplan geändert werden. Es wird ein Mischgebiet (MI) in offener Bauweise festgesetzt, welches bebaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen beinhaltet. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgelegt, zwei Vollgeschosse sind zwingend vorgeschrieben. Im Süden sind Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises festgesetzt.

Darstellung der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 c „Weißer Stein I TA III“ Bad Fredeburg

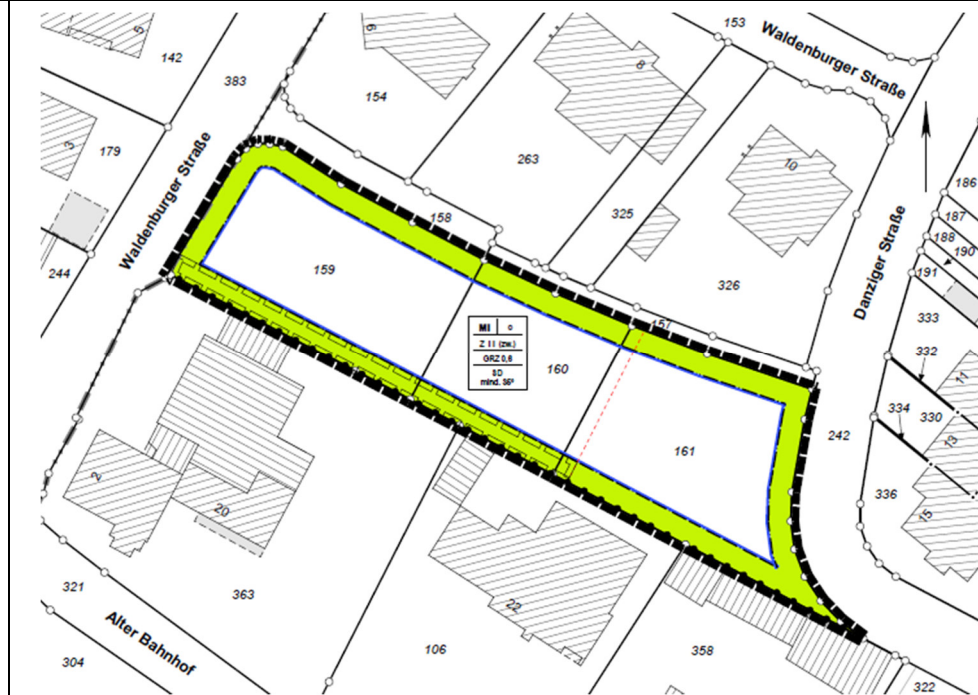


Abb. 1 Geplante 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28c „Weißer Stein I – TA III“.

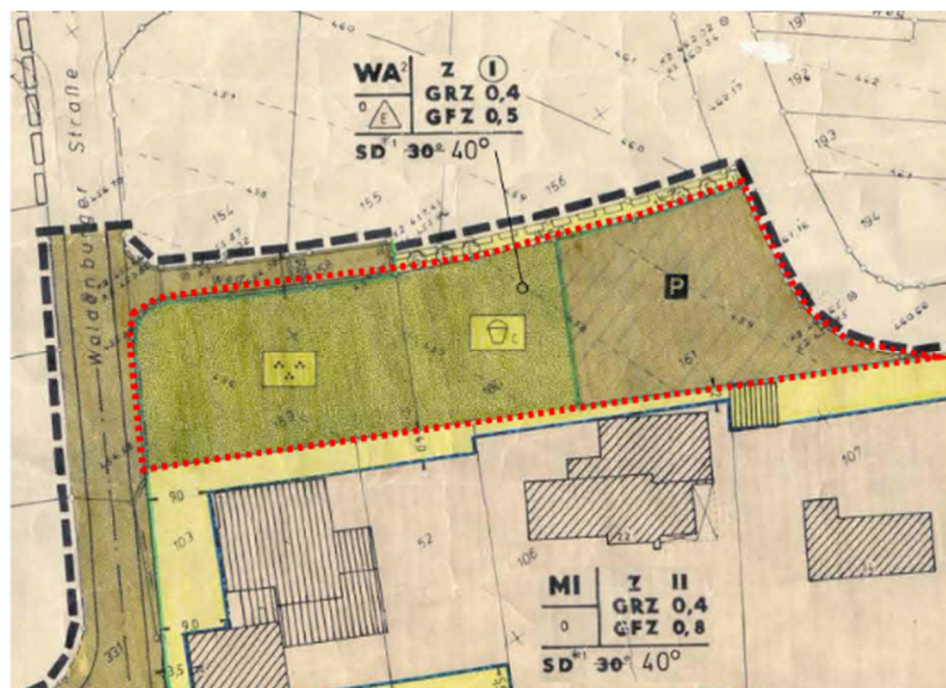
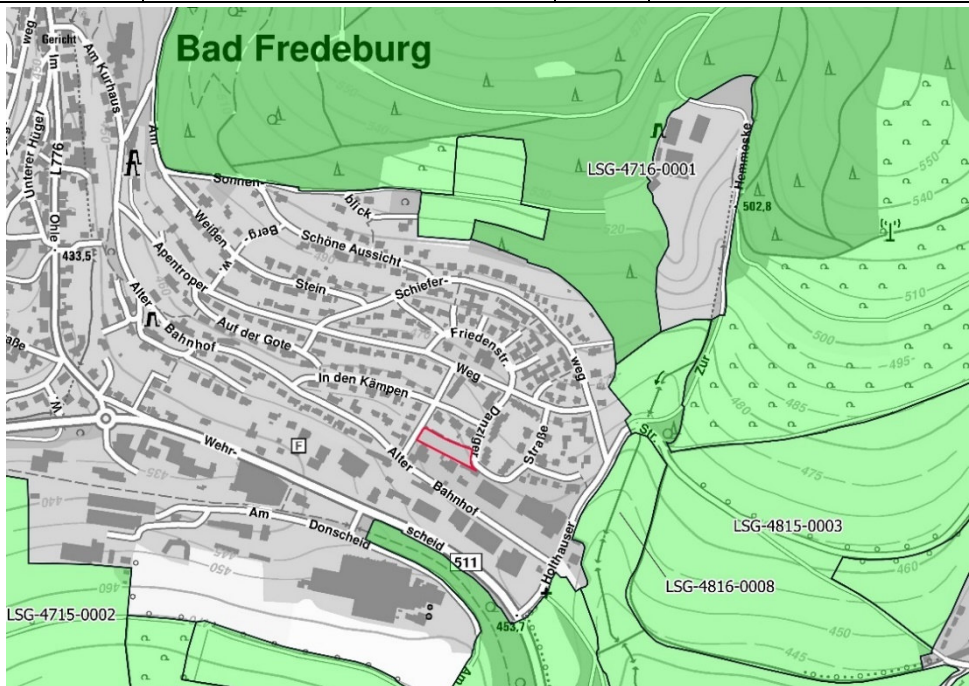


Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.



Fotos des Änderungsbereiches		
	Abb. 3 Blick von Nordosten auf Ahorn, Hasel und Saumstruktur im südöstlichen Bereich der Grünfläche.	Abb. 4 Nordöstlicher Bereich der Grünfläche mit Blick nach Westen. Im rechten Bildrand befindet sich ein Fußgängerweg.
		
	Abb. 5 Gehölzbestand mit Saumstruktur im Süden der Grünfläche.	Abb. 6 Gebüsch- und Gehölzreihe im Westen der Grünfläche.
		
	Abb. 7 Nordwestlicher Bereich mit Birke, Ahorn und Saumstruktur.	Abb. 8 Nordwestlicher Bereich mit einzelnen Gehölzen und Gebüsch.
		
	Abb. 9 Grünstreifen im Westen der Grünfläche.	Abb. 10 Blick auf den westlichen Bereich der Grünfläche mit Lagerfläche.



Konflikt-analyse	Die Strukturen in dem Änderungsbereich (Gehölze, Gebüsch, Grünfläche) sind tendenziell geeignet, einen Lebensraum für planungsrelevante Tierarten darzustellen. Auch in der Umgebung sind weitere Gehölze vorhanden, die potenziell betroffenen Tierarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Tierarten aufgrund der Vorhabenscharakteristik ist nicht im vorhinein auszuschließen. Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.			
naturschutz-rechtliche Grundlagen vorhabens-relevant = X		FFH-Gebiete	X	Biotopkataster
		Vogelschutzgebiete	X	§ 30-Biotope
		Naturschutzgebiete	X	Landschaftsschutzgebiete
	X	Biotopverbundflächen		
Karte der naturschutz-rechtlichen Grundlagen (Änderungs-bereich rot umrandet) (Quelle: LIN-FOS)				
Abb. 11 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Schraffur) zum Vorhaben (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte (LANUV 2022A).				

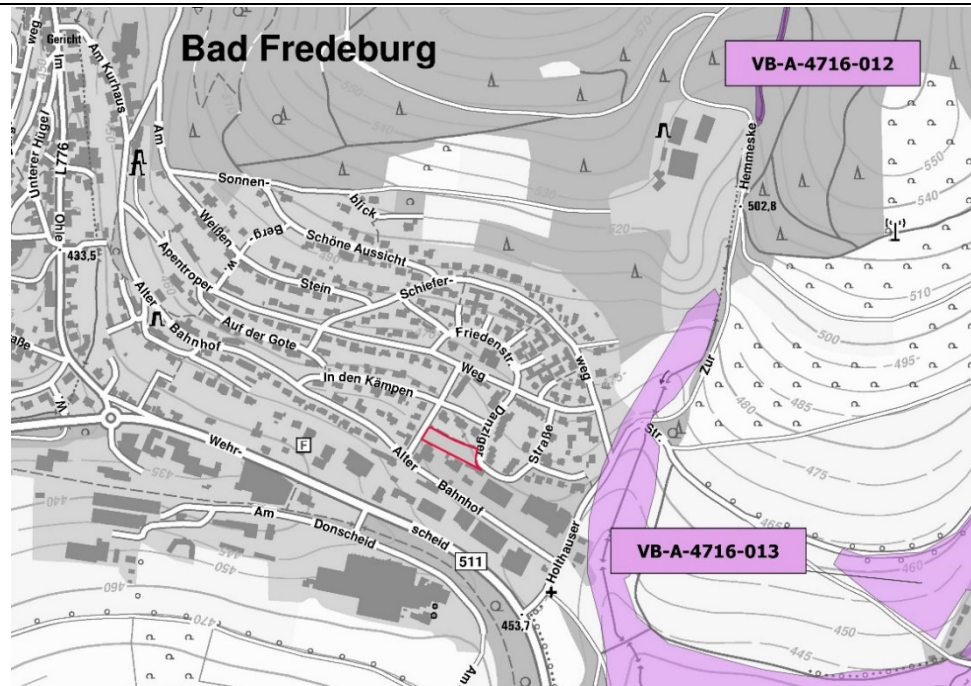


Abb. 12 Lage der Biotopverbundflächen (lila Flächen) zum Vorhaben (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte (LANUV 2022A).

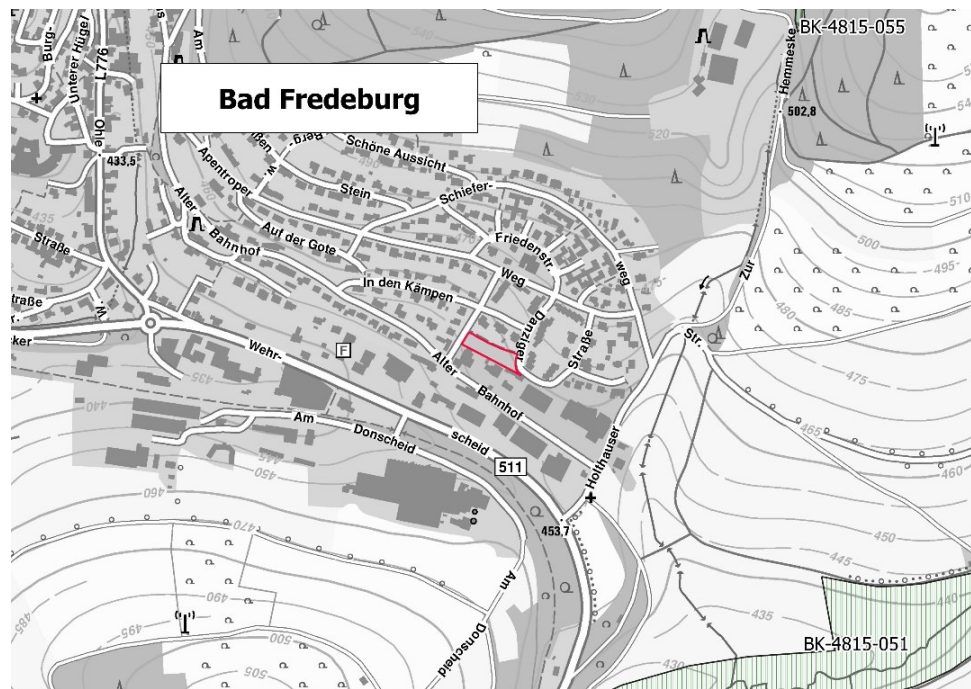
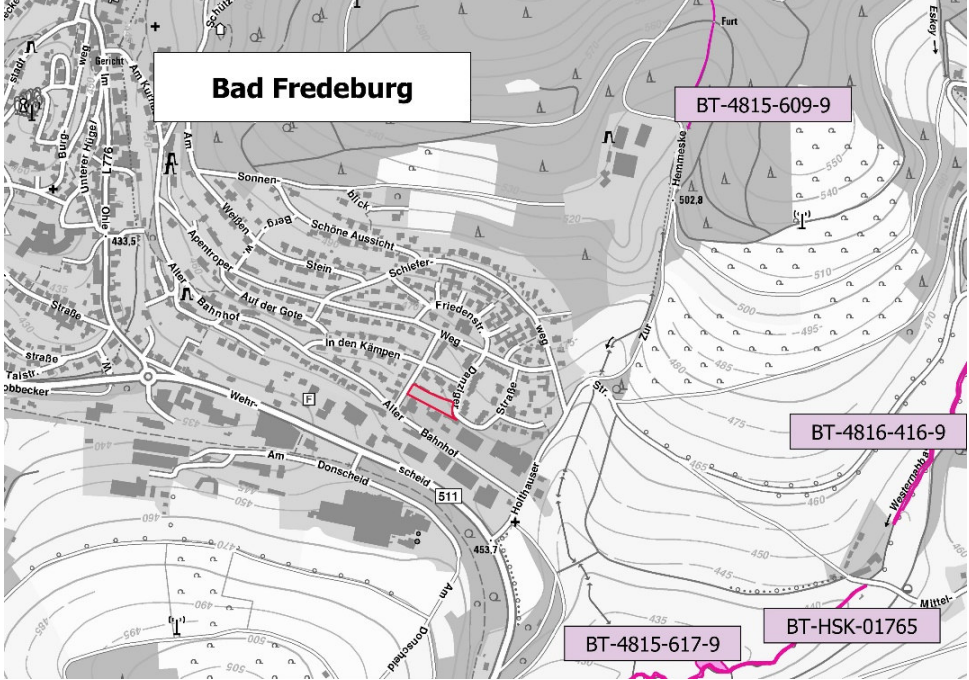


Abb. 13 Lage der Biotopkataster (grüne Schraffur) zum Vorhaben (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte (LANUV 2022A).

	 Abb. 14 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (rosa Flächen und Linien) zum Vorhaben (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte (LANUV 2022A).
	In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich keine Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Es sind mehrere Landschaftsschutzgebiete in einer Entfernung ab 150 m zum Änderungsbereich vorhanden. Biotopverbundflächen sind in einer minimalen Entfernung von ca. 200 m vorhanden. Biotopkataster und gesetzlich geschützte Biotope sind in weiterer Entfernung von mindestens 500 m Abstand zum Änderungsbereich vorhanden. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche kann aufgrund der Entfernung zum Änderungsbereich, der umliegenden Bebauung und aufgrund der Vorhabencharakteristik ausgeschlossen werden.
Nachweise von planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie im LINFOS (Fundortkataster)	Für die Biotopverbundflächen (VB-A-4716-013) „Lenne-Nebenbäch und -Seitentäler im Rothaargebirge“ und (VB-A-4716-012) „Buchenwaldinseln (Laubwaldinseln) im Hunau- und Astengebirge“ sind zusätzlich zu den planungsrelevanten Arten des Messtischblattes folgende Tierarten aufgelistet: • Wasserramsel • Hohltaube • Schwarzspecht Das Fundortkataster des LINFOS gibt keine Nachweise planungsrelevanter Tierarten im Änderungsbereich und dessen näheren Umgebung an.
Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)	Messtischblatt: 4815 (Quadrant 2) „Schmallenberg“ Relevante Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Säume, Hochstaudenfluren; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebäude; Höhlenbäume; Brachen Artenzahlen: 5 Säugetierarten, 33 Vogelarten Konfliktarten: keine



Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Arten	Wildkatze: Aufgrund der umgebenen Bebauung des Änderungsbereiches wird ein dauerhaftes Vorkommen der Wildkatze im Umfeld des Änderungsbereiches als unwahrscheinlich eingestuft. Aufgrund der Vorhabencharakteristik, die die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet, wird die Bestandssituation zwar beeinflusst, jedoch ist hier eine Beeinträchtigung der Wildkatze ausgeschlossen. Fledermäuse: Die Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich und der näheren Umgebung können als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Die Gehölzbestände im Änderungsbereich sind tendenziell geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für Fledermausarten zu übernehmen. Im Zuge der Ortsbegehung am 28. Oktober 2022 konnte nicht eingesehen werden, ob in großer Höhe Stammabrisse waren, die als Quartierstandort dienen. Hier sind die unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden, um einer Beeinträchtigung der Fledermäuse auszuschließen. Vögel: Der Änderungsbereich kann die Funktion als nichtessenzielles Nahrungshabitat erfüllen. Die Gehölze und Gebüsche können darüber hinaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Da die Gestalt des Änderungsbereiches verändert wird, sind die unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden, um eine Beeinträchtigung der Vogelarten auszuschließen.
Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten Gutachterliche Einschätzung der vorhabenspezifischen Betroffenheit.	
Betroffenheit planungsrelevanter Arten	Durch die Änderung des Bebauungsplanes kommt es bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Betroffenheit planungsrelevanter Vogel- oder Säugetierarten.
Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten) Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören) Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen) Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.	
Vermeidungsmaßnahmen	Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brut- und Quartierzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen



		nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
Zusammenfassende Bewertung		
Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.		
Gutachter		Ort, Datum, Unterschrift
Lara Hermsen M. Sc. Ökotoxikologie Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg		Warstein-Hirschberg, 03.11.2022 
Anhang: Gesamtprotokoll		Proj.-Nr. 2307

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.